

Geschäftsanweisung 04/2005 vom 01.08.2005	Geschäftszeichen 7 GF98 II-7000 gültig: bis auf weiteres
JobCenter Pankow	

Verbindliche Regelungen zu den Verfahrensabläufen bei der Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Schriftstücken

Ziel ist ein rechtlich einwandfreies und kundenfreundliches Verfahren mit möglichst kurzer Bearbeitungsdauer und die Reduzierung interner Reibungsverluste unter den Bedingungen hoher Bearbeitungsrückstände im Leistungsbereich und der Bearbeitungsstelle nach dem SGG.. Es muss gewährleistet werden, dass eingehende Widersprüche und gerichtliche Schriftstücke den SGG-Bereich des Hauses zeitnah erreichen.

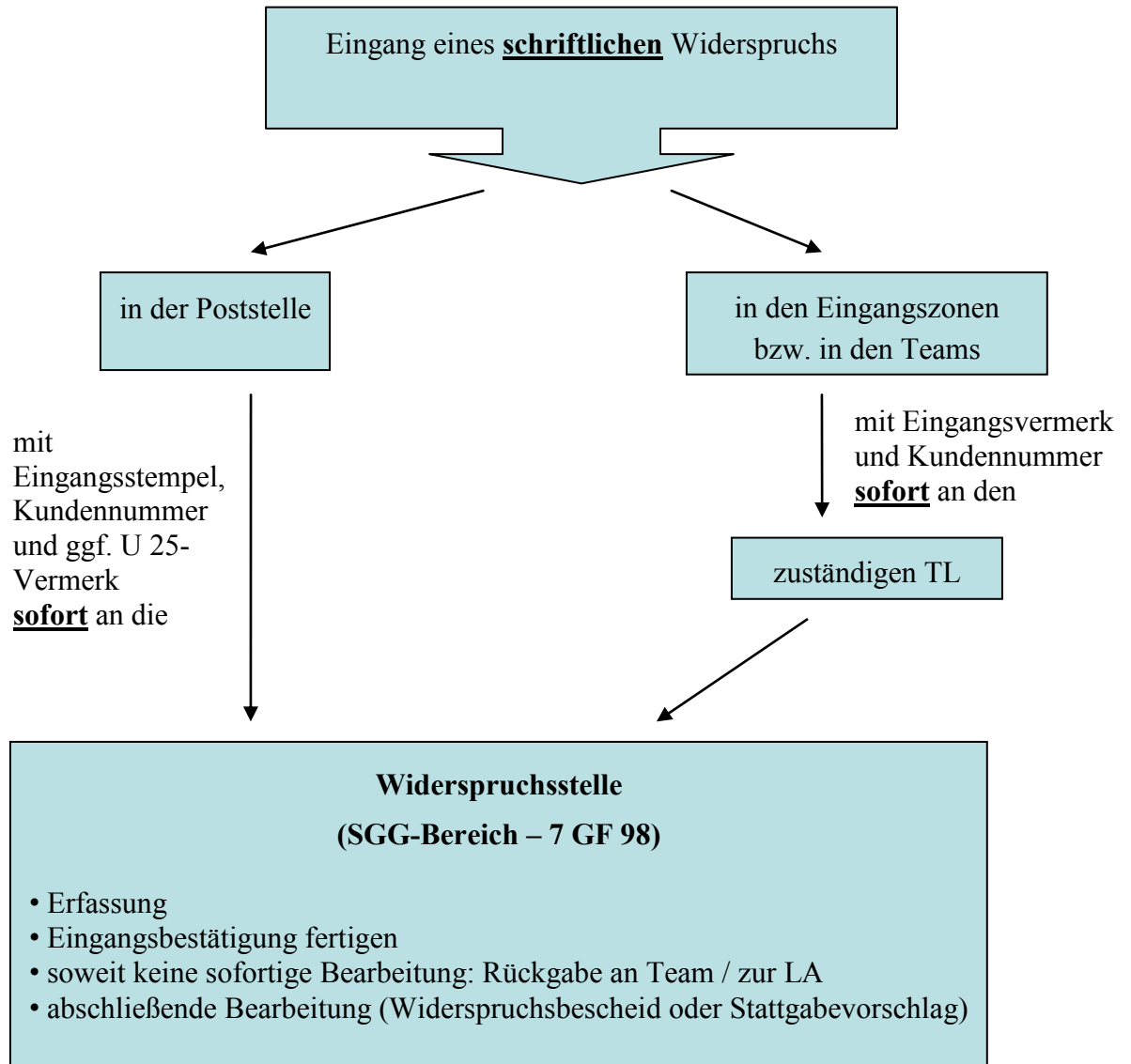
Alle Vorgänge sind durch den SGG-Bereich zu erfassen und abschließend zu bearbeiten.

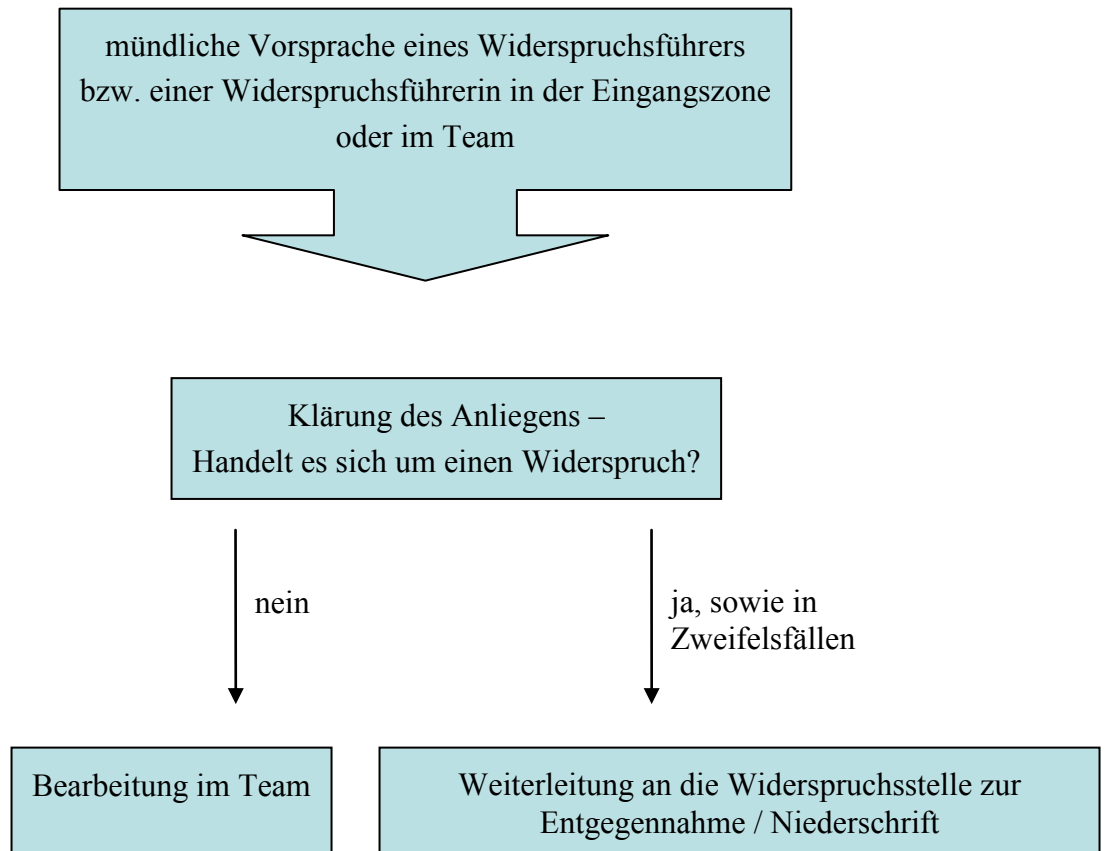
Der Ablauf der Widerspruchsverfahren wird in den Anlagen des Abschnitts A, der der gerichtlichen Verfahren in den Anlagen des Abschnitts B und die Regelfristen für alle Verfahren werden in Abschnitt C verbindlich geregelt.

Anlagen

Widerspruchsverfahren	Abschnitt A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingang eines schriftlichen Widerspruchs 2. Mündliche Vorsprache 3. (Teil-) Stattgabevorschläge 4. Muster für das Einlageblatt 5. Muster für eine Rücknahmeerklärung
Gerichtsverfahren	Abschnitt B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingang eines gerichtlichen Schriftstücks 2. Abhilfeschläge
Regelfristen	Abschnitt C	Verbindliche Regelfristen

gez. Hieb
Geschäftsführer
JobCenter Pankow

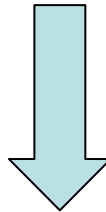




(Teil-)Stattgabevorschläge des SGG-Bereiches
in Widerspruchsverfahren

werden über die zuständigen Teamleiter/innen an die Teams
zur Umsetzung weitergeleitet.

TL überwachen die zeitnahe Bearbeitung.



Stattgabe: Abhilfebescheid durch Team, Mitteilung der Erledigung per
E-Mail an Teampostfach des SGG-Bereichs

Teilstattgabe: Änderungsbescheid gemäß § 86 SGG durch Team, Zweitschrift
des Änderungsbescheides mit Vorgang / Akte an den SGG-
Bereich

Die Frist beträgt im Regelfall 20 Arbeitstage.



**Widerspruch
offen**

Widersprüche, die nicht sofort durch den SGG-Bereich abschließend bearbeitet werden, sind unter Verwendung eines Einlageblattes der Leistungsakte beizufügen.

Widerspruchsverfahren:

Geschäftszeichen: 7 GF 98 - 95504BG

WL

Bevollmächtigte(r):

Bescheid vom:

Widerspruch vom:

JobCenter Pankow
SGG-Bereich (7 GF 98)
Storkower Straße 133
10407 Berlin

Widerspruchsverfahren

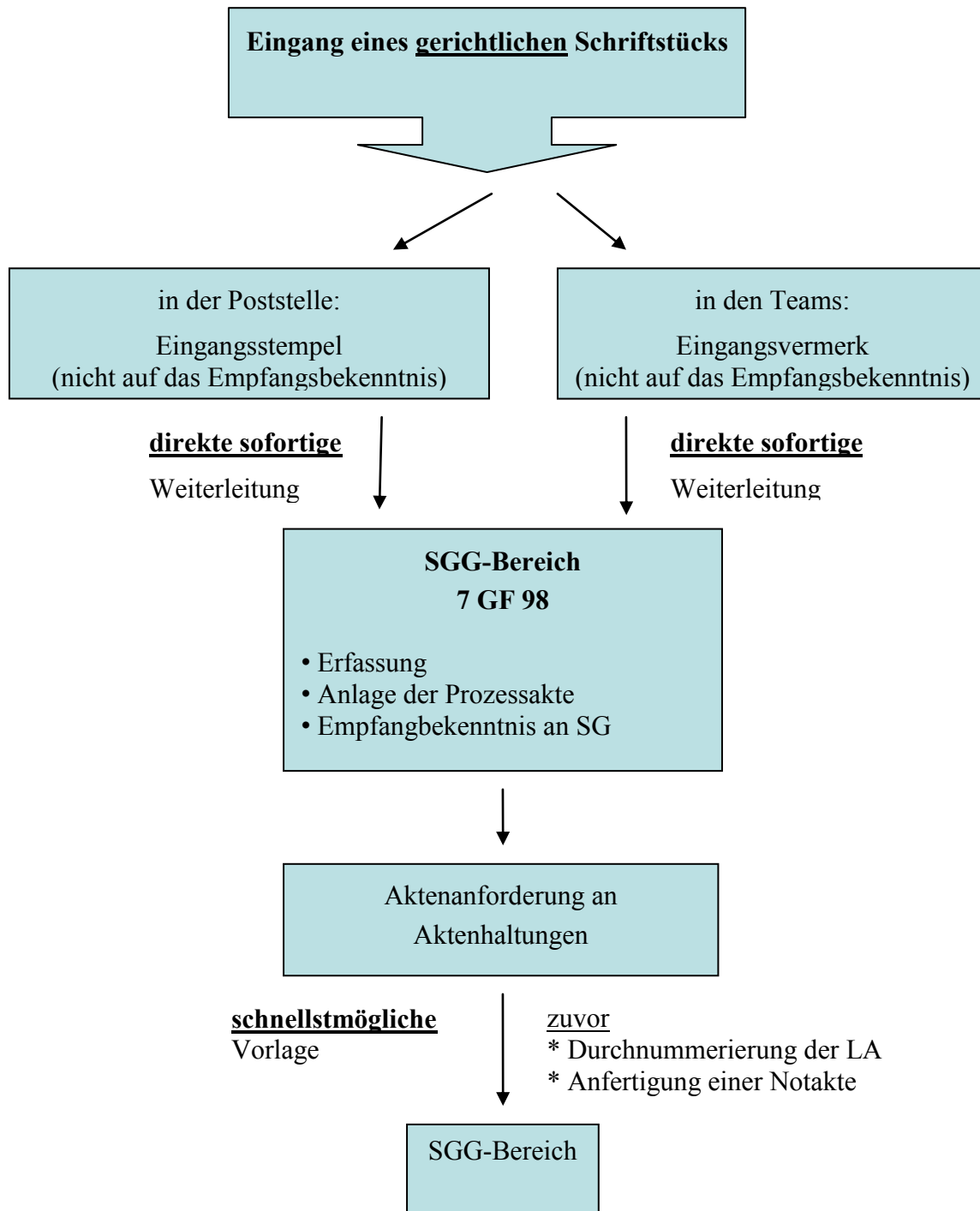
Rücknahmeerklärung / ergänzende Begründung

- Nach Aufklärung über die Sach- und Rechtslage nehme ich meinen Widerspruch gegen den Bescheid vom zurück.
- Den Widerspruch erhalte ich aufrecht. Im Hinblick auf die erfolgte Erläuterung der Sach- und Rechtslage gebe ich hierfür folgende weitere Begründung:

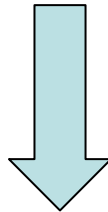
Ort

Datum

Unterschrift



Abhilfeschläge des SGG-Bereiches
in gerichtlichen Verfahren
werden über die zuständigen Teamleiter/innen an die Teams
zur Umsetzung weitergeleitet.
TL überwachen die zeitnahe Bearbeitung.



Zweitschrift des Änderungsbescheides mit der Leistungs- oder Notakte an den
SGG-Bereich senden.

Die Frist ergibt sich aus den Vorgaben des Gerichts.

Verbindliche Regelfristen

Für die Anforderung von Akten durch den SGG-Bereich gelten folgende Regelfristen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| (1) Aktenanforderungen bei <u>gerichtlichen Eilverfahren</u> | 1 Arbeitstag |
| | (persönlich durch 98.Reg abzuholen) |
| 1. Erinnerung an TL | 1 Arbeitstag |
| 2. Erinnerung an BL | 1 Arbeitstag |
| (2) Aktenanforderungen bei <u>sonstigen gerichtlichen Verfahren</u> | 5 Arbeitstage |
| 1. Erinnerung an TL | 3 Arbeitstage |
| 2. Erinnerung an BL | 1 Arbeitstag |

Bei der Bearbeitung von (Teil-) Stattgabevorschlägen gelten folgende Regelfristen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| (1) <u>Widerspruchsverfahren</u> | Rückgabetermin nach 20 Arbeitstagen |
| 1. Erinnerung an TL | Rückgabetermin nach 10 Arbeitstagen |
| 2. Erinnerung an BL | Rückgabetermin nach 05 Arbeitstagen |

(2) Gerichtliche Verfahren

Es gelten an den Vorgaben des Gerichts orientierte, durch den SGG-Bereich verbindlich festzusetzende, Fristen. Diese Fristen sind notwendigerweise zum Teil erheblich kürzer als die Fristen in Widerspruchsverfahren.